

BMSGPK-Gesundheit - III/B/13  
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität)

**DI Eleonore Fitzthum**  
Sachbearbeiterin

[eleonore.fitzthum@sozialministerium.at](mailto:eleonore.fitzthum@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644628  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.792.529

## **Biologische Produktion; Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes**

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Bezug auf die Durchführung der rückwirkenden Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes ab dem Jahr 2021 Folgendes mit:

### **1. Rechtliche Grundlagen**

In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>1</sup> und insbesondere in Titel 2, Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>2</sup> (im Folgenden Abschnitt beziehen sich Verweise auf Stellen ohne Bezugnahme auf letztgenannte Verordnung) wird die Umstellung auf die biologische Produktion geregelt. Im Detail regelt Artikel 36 die Umstellung für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, Artikel 37 die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden, und Artikel 38 die Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Entsprechend Artikel 36 Absatz 2 und

---

<sup>1</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13. Mai 2013, Nr. L 158 vom 10.6.2013 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 300 vom 18.10.2014 S. 72

<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2164, Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 61, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 068 vom 8.3.2019 S. 16

Artikel 37 Absatz 2 können frühere Zeiträume rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraumes anerkannt werden.

Mit Geltungsbeginn der neuen Bio-Verordnung können ab 01.01.2022 frühere Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848<sup>3</sup> und gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464<sup>4</sup> anerkannt werden.

## 2. Gleichzeitige Umstellung der gesamten Produktionseinheit

Gemäß Artikel 38 Absatz 2 kann bei einer gleichzeitigen Umstellung der gesamten Produktionseinheit eine Verkürzung auf 24 Monate erfolgen. Bei dieser Umstellungsart sieht die Verordnung keine weitere Verkürzungsmöglichkeit vor.

D. h. in diesem Fall kann eine entsprechende Vorbewirtschaftung rückwirkend nicht anerkannt und daher auch nicht in den Umstellungszeitraum eingerechnet werden. Mit Ende der 24 Monate gelten Tiere, die sich seit Beginn der Umstellung am Betrieb befinden, deren Nachzucht sowie seit Beginn der Umstellung zum Betrieb zugehöriges Weideland und/oder zugehörige Futteranbauflächen und Erzeugnisse davon als umgestellt. Bei pflanzlichen Erzeugnissen von Flächen, die seit Beginn der Umstellung vom betroffenen Betrieb bewirtschaftet wurden, gilt die letzte Ernte vor dem Ende der 24 Monate als Umstellungsware.

## 3. Nicht gleichzeitige Umstellung - Rückwirkende Anerkennung von Flächen; Durchführung ab 01.01.2021

Grundsätzlich müssen gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Anhang II, Teil I, Artikel 1.7.1 der Verordnung (EU) 2018/848 in der biologischen Produktion die Produktionsvorschriften während eines Umstellungszeitraums

- im Falle von Anbauflächen von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat der zu erntenden biologischen pflanzlichen Erzeugnisse oder

---

<sup>3</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1693, Nr. L 381 vom 13.11.2020 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 324 vom 6.10.2020 S. 65

<sup>4</sup> mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen, ABl. Nr. L 098 vom 31.3.2020 S. 2, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 267 vom 14.8.2020 S. 5

- im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als biologisches Futtermittel oder
- im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte biologischer Erzeugnisse

angewendet worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, nachdem ein/e UnternehmerIn der zuständigen Behörde die Tätigkeit gemeldet hat. Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. Artikel 10 Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen.

### 3.1. Verfahrensanweisung

Für die nicht gleichzeitige Umstellung – Rückwirkende Anerkennung von Flächen gilt die Verfahrensanweisung „VA\_0006 Rückwirkende Anerkennung Bio“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung, siehe Punkt 6.1. dieses Runderlasses. Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise im Zuge des Genehmigungsverfahrens im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)<sup>5</sup>.

### 3.2. Antragsformular

Unternehmer müssen mittels Formular „F\_0002 Formular zum Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“ sowie der dazugehörigen Anlage „F\_0003 Anlage zum Antrag rückwirkende Anerkennung“ bei der zuständigen Behörde den Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums stellen. Die Formularvorlagen befinden sich in der Beilage und werden zusammen mit der Verfahrensanweisung veröffentlicht. Sie sind verpflichtend in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu verwenden.

## 4. Melde-und Berichtswesen

Die zuständigen Behörden melden im Rahmen des Tätigkeitsberichtes gemäß § 6 Absatz 2 EU-QuaDG zeitgerecht die dort geforderten Daten. In der derzeitigen Fassung sind das separat die Anzahl der genehmigten und nicht genehmigten Anträge, die jeweils gemäß Artikel 36 oder Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz a oder b der Verordnung (EU) 2018/848 gestellt wurden.

## 5. Bereinigung

---

<sup>5</sup> BGBl. I Nr. 130/2015, i.d.F. BGBl. I Nr. 78/2017

Dieser Runderlass gilt ab 1.1.2021.

Die Erlässe

- BMGFJ-75340/0049-IV/B/7/2008 vom 18.12.2008 „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“
- BMG-75340/0008-II/B/13a/2015 vom 10.8.2015 „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes, Nachtrag“ sowie
- 2020-0.014.843 vom 21.01.2020 „Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes, Ergänzung“

sind mit 31.12.2020 als obsolet zu betrachten.

## 6. Links

Auf folgende Internet-Seiten auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit wird hingewiesen:

### 6.1. Publikationen des Kontrollausschusses gem. § 5 EU-QuaDG

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss\\_euquadg.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html)

### 6.2. Biologische Produktion – Rechtsvorschriften in Österreich

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio\\_recht.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html)

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

**Beilage/n:** F\_0002 Formular zum Antrag Rückwirkende Anerkennung, F\_0003 Anlage zum Antrag Rückwirkende Anerkennung